

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 1/2014 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 46/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.2020

Abkürzung

StKJHG-DVO

Index

9270 Kinder- und Jugendhilfe

Text**§ 2****Zusätzliche Kostenübernahmen**

In begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert,

1. können abgesehen von den in Anlage 2 geregelten Entgelten zusätzliche Kosten übernommen werden oder
2. kann das Land mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 46/2020

Im RIS seit

08.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2020

Gesetzesnummer

20001133

Dokumentnummer

LST40026053